

FALL Nr. _____

ICC-CHECKLISTE ÜBER DIE BERICHTIGUNG UND AUSLEGUNG VON SCHIEDSSPRÜCHEN (1998 - 2012 - 2017 - 2021 SCHO)

Hinweis: Diese Checkliste soll neben dem Merkblatt für die Parteien und das Schiedsgericht über die Durchführung des Schiedsverfahrens, die unter Geltung der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer tätig sind, als Leitlinie dienen. Die Checkliste stellt jedoch in keiner Weise eine vollständige Aufzählung dar oder ist zwingend einzuhalten oder anderweitig verbindlich. Die Checkliste ist nicht dahingehend zu verstehen, dass sie die Auffassung der Mitglieder des Internationalen Schiedsgerichtshofs der Internationalen Handelskammer oder seines Sekretariats wiedergibt, sondern dient lediglich dazu, die schiedsrichterliche Tätigkeit zu erleichtern. Außerdem ist diese Checkliste nicht abschließend und regelt nicht sämtliche Punkte, auf die der ICC Schiedsgerichtshof hinweisen kann.

1. Allgemeines

- A. Die vollständige ICC-Fallnummer ist auf dem Deckblatt angegeben.
- B. Aus dem Titel des Dokuments wird eindeutig ersichtlich, dass es sich um Folgendes handelt:
 - i. „Nachtrag“, wenn das Schiedsgericht den Schiedsspruch berichtigt oder auslegt, werden alle Entscheidungen gemäß Artikel 29(1) (SchO 1998) / 35(1) (SchO 2012) / 36(1) (SchO 2017 / 2021) „Nachtrag“ genannt;
 - ii. „Entscheidung“, wenn das Schiedsgericht den Antrag ablehnt;
 - iii. „Nachtrag und Entscheidung“, wenn es zwei oder mehr Anträge gibt und das Schiedsgericht entschieden hat, den Schiedsspruch auf der Grundlage eines Antrags oder mehrerer, jedoch nicht aller Anträge zu berichtigen oder auszulegen.
 - iv. „Entscheidung und Nachtrag zu den Kosten“, wenn das Schiedsgericht den Antrag ablehnt, aber eine Entscheidung über die Kosten trifft;
- C. Die Absätze sind nummeriert.
- D. Die Seiten sind nummeriert.
- E. Die Abkürzungen sind definiert und werden einheitlich verwendet.
- F. Zitate in einer anderen Sprache als der des Schiedsspruchs wurden übersetzt.

2. Angabe der Parteien, ihrer Vertreter und des Schiedsrichters bzw. der Schiedsrichter

- A. Vollständige und korrekte Adressen und Namen der Parteien sind angegeben.
- B. Adressen der Parteienvertreter sind angegeben.
- C. Adressen der Schiedsrichter sind angegeben.

3. Inhalt

- A.** Zusammenfassung des bisherigen Verfahrensverlaufs seit der Genehmigung des Schiedsspruchs bis dato (z.B. Datum des Schiedsspruchs und Datum der Zustellung des Schiedsspruchs an die Parteien).
- B.** Fälle nach Artikel 29(1) (SchO 1998) / 35(1) (SchO 2012) / 36(1) (SchO 2017 / 2021):
- i.** Angabe des Datums, an dem das Schiedsgericht die Parteien zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert hat, bevor es den Schiedsspruch von sich aus berichtigt oder auslegt;
- ii.** Angabe des Datums, an dem die Parteien ihre Stellungnahmen vorlegt haben sowie Inhalt der Stellungnahmen;
- iii.** Angabe des Datums, an dem das Schiedsgericht den Entwurf des *Nachtrags* dem Gerichtshof zur Prüfung vorgelegt hat.
- C.** Fälle nach Artikel 29(2) (SchO 1998) / 35(2) (SchO 2012) / 36(2) (SchO 2017 / 2021):
- i.** Angabe des Datums, an dem der Antrag gestellt wurde und ob der Antrag innerhalb der durch die Schiedsgerichtsordnung gesetzten Frist gestellt wurde;
- ii.** Angabe der Frist und etwaiger vom Gerichtshof gewährten Fristverlängerungen für die Vorlage einer Entscheidung;
- iii.** Beschreibung des Inhalts der gestellten Anträge;
- iv.** Begründung für die Entscheidung des Schiedsgerichts, dass der jeweilige Antrag angenommen oder nicht angenommen wird (einschließlich der Angabe, ob der Antrag nicht in den Anwendungsbereich der Schiedsgerichtsordnung fällt);
- v.** Keine weitere Begründung neben der im Schiedsspruch enthaltenen Begründung, wenn ein Antrag abgelehnt wurde.

4. Kosten - nur nach Artikel 29(2) (SchO 1998) / 35(2) (SchO 2012) / 36(2) (SchO 2017 / 2021)

- A.** Wenn der Gerichtshof einen zusätzlichen Kostenvorschuss gemäß Anhang III der Schiedsgerichtsordnung festgesetzt hat:
- i.** Angabe der Höhe des Vorschusses;
- ii.** Angabe der Art und Weise, in der der Vorschuss von den Parteien bezahlt wurde;
- iii.** Entscheidung, wie der Vorschuss von den Parteien getragen wird (auch wenn es nur die Feststellung ist, dass die Partei, die den Vorschuss gezahlt hat, diesen tragen wird).
- B.** Wenn eine Partei oder mehrere Parteien eine Kostenentscheidung beantragt haben:
- i.** Die Kosten des Antrags sowie die Rechtskosten jeder Partei sind jeweils separat im Text des Schiedsspruchs sowie in den verfügbaren Bestimmungen angegeben;
- ii.** Festsetzung des von jeder Partei zu zahlenden Betrags.

Fall Nr. _____

5. Verfügende Bestimmungen, Ort des Schiedsverfahrens, Datum, Unterschrift

- A.** Enthält einen Abschnitt mit verfügenden Bestimmungen über sämtliche Entscheidungen und darüber hinaus keine weiteren Angaben:
- i.** Angabe, ob der Schiedsspruch berichtigt (oder ausgelegt) wurde, und, falls dies der Fall ist, inwiefern;
- ii.** Etwaige Kostenentscheidungen - (nur nach Artikel 29(2) (SchO 1998) / 35(2) (SchO 2012) / 36(2) (SchO 2017 / 2021)).
- B.** Im Anschluss an die verfügenden Bestimmungen sind das Datum, an dem der *Nachtrag* oder die Entscheidung erlassen wurde sowie die Unterschriften in folgender Weise anzugeben:

Ort des Schiedsverfahrens: _____ Stadt (Land)**Datum:** _____ **Unterschrift(en):** _____

[das Datum muss nach der Sitzung des Gerichtshofs liegen, in der die Genehmigung erteilt wurde und nicht vor dem Zeitpunkt, an dem der letzte Schiedsrichter unterschreibt]